

VERSCHÄRFUNGEN DER ZINSSCHRANKE

Nachdem der Bundesrat dem Wachstumschancengesetz am 24.11.2023 seine Zustimmung verweigerte, wurden einige Maßnahmen kurzfristig in das Kreditzweitmarktförderungsgesetz eingebracht. Mit dem Beschluss des Bundestags am 14.12.2023 und der Zustimmung des Bundesrats am 15.12.2023 traten damit u. a. die ursprünglich im Wachstumschancengesetz enthaltenen Änderungen im Bereich der Zinsschrankenregelung in Kraft.

ZINSSCHRANKENREGELUNG – ANWENDUNG IN GRUNDZÜGEN

Die Zinserträge übersteigenden Zinsaufwendungen (Nettozinsaufwendungen) eines Personenunternehmens oder einer Kapitalgesellschaft sind nur bis zu einem Betrag von 30 % des steuerlichen EBITDA (verrechenbares EBITDA) als Betriebsausgaben abzugsfähig. Erreichen die Nettozinsaufwendungen in einem Wirtschaftsjahr nicht die Grenze des verrechenbaren EBITDA, kann der „nicht genutzte“ Teil als EBITDA-Vortrag in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorgetragen und dort zur Erhöhung des abziehbaren Betrags von Zinsaufwendungen genutzt werden. Übersteigen hingegen die Nettozinsaufwendungen das verrechenbare EBITDA, können die somit nicht abziehbaren Zinsaufwendungen in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen werden (Zinsvortrag) und ggf. dort bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA abgezogen werden (§ 4h Abs. 1 EStG).

Die Zinsschranke kommt nicht zur Anwendung, wenn eine der folgenden drei Ausnahmen greift (§ 4h Abs. 2 EStG):

- › Die Nettozinsaufwendungen betragen weniger als 3 Mio. Euro (sog. 3 Mio. Euro-Freigrenze).
- › Der Betrieb fällt unter die sog. Stand-alone-Klausel, wozu bis 2023 erforderlich war, ob dieser nicht oder nur anteilig zu einem Konzern gehört.
- › Die Eigenkapitalquote eines zu einem Konzern gehörenden Betriebs ist am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtags gleich hoch, höher oder höchstens zwei Prozentpunkte niedriger als die Eigenkapitalquote des Konzerns (sog. Eigenkapital-Escape).

ZUM 01.01.2024 BESCHLOSSENE ÄNDERUNGEN

Mit dem Kreditzweitmarktförderungsgesetz (BGBl. I 2023, Nr. 411) wurden die Zinsschrankenregelungen punktuell modifiziert. Die Änderungen sind erstmals auf Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 14.12.2023 beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden, somit regelmäßig ab dem Wirtschaftsjahr 2024.

Mit den Änderungen werden erforderliche Anpassungen an die EU-rechtlichen Vorgaben der sog. Anti Tax Avoidance Directive (kurz ATAD) vorgenommen.

Im Einzelnen sieht das Gesetz insb. folgende Anpassungen vor:

Modifizierungen der Ausnahmeregelungen

Die bestehenden Ausnahmeregelungen werden in modifizierter Form weitergeführt. Allerdings ist die Anwendung der Ausnahmeregelungen künftig ausgeschlossen, soweit Zinsaufwendungen infolge eines Zinsvortrags erhöht wurden (§ 4h Abs. 1 Satz 7 EStG). Dies bedeutet, dass die Ausnahmegesamtschriften künftig nur für die laufenden Zinsaufwendungen in Anspruch genommen werden und Zinsvorträge dagegen nur bei Unterschreiten des verrechenbaren EBITDA zum Abzug gebracht werden können.

Der Ausschlussgrund der fehlenden Konzernzugehörigkeit (Stand-alone-Klausel) greift zukünftig nur dann, wenn der Steuerpflichtige keiner Person i. S. d. § 1 Abs. 2 AStG nahesteht und er über keine Betriebsstätte außerhalb seines Ansässigkeitsstaats verfügt (§ 4h Abs. 2 Satz 1 Buchst. b EStG). Da die Neuregelung die Vorschrift zur Anwendung der Ausschlussregelung bei Körperschaften in Bezug auf schädliche Gesellschafterfremdfinanzierungen entbehrlich macht, wurde § 8a Abs. 2 KStG gestrichen.

Hinweis

Als nahestehende Person i. S. v. § 1 Abs. 2 AStG gilt eine Person, wenn

- › der Steuerpflichtige zu mindestens 25 % unmittelbar oder mittelbar an deren Kapital oder Beteiligungsrechten beteiligt ist oder umgekehrt die Person am Steuerpflichtigen in diesem Umfang beteiligt ist (wesentliche Beteiligung),
- › der Steuerpflichtige gegenüber der Person einen Anspruch auf mindestens 25 % des Gewinns oder Liquidationserlöses hat oder umgekehrt die Person einen solchen Anspruch gegenüber dem Steuerpflichtigen hat,
- › der Steuerpflichtige auf diese Person unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben kann oder umgekehrt ein Beherrschungsverhältnis der Person auf den Steuerpflichtigen besteht,
- › eine dritte Person sowohl an der Person als auch am Steuerpflichtigen wesentlich beteiligt ist, diesen gegenüber einen Gewinn- oder Liquidationserlösanspruch von mindestens 25 % hat oder auf beide einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, oder
- › die Person oder der Steuerpflichtige auf den anderen einen außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann und dies bei der Vereinbarung von Geschäftsbeziehungen nutzen kann, oder wenn einer von ihnen ein eigenes Interesse an der Erzielung von Einkünften des anderen hat.

Auch die Anwendung des Eigenkapital-Escape wird grundsätzlich beibehalten. Allerdings gehört ein Betrieb nur noch dann einem Konzern an, wenn dieser auch tatsächlich mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird. Lediglich die Möglichkeit der Konsolidierung genügt nicht mehr (§ 4h Abs. 3 Satz 5 EStG). Unverändert kann allerdings auch dann von einer Konzernzugehörigkeit ausgegangen werden, wenn der Betrieb seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt (§ 4h Abs. 3 Satz 6 EStG). Ebenso unverändert kommt der Eigenkapital-Escape nicht zur Anwendung, wenn eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt. In § 8a Abs. 3 Satz 1 KStG wird dazu aber entgegen der BFH-Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 11.11.2015, Az. I R 57/13) vorgegeben, dass die 10 %-Grenze, wonach nicht mehr als 10 % der Zinsaufwendungen der Kapitalgesellschaft oder eines anderen dem Konzern angehörenden Rechtsträgers an nahestehende Personen gezahlt werden dürfen, auf den jeweiligen Rechtsträger bezogen insgesamt zu prüfen ist. Der BFH vertritt hier die Auffassung, dass bei Prüfung der 10 %-Grenze Gesellschafterfremdfinanzierungen der wesentlich beteiligten Gesellschafter jeweils getrennt zu betrachten sind.

Unter die Zinsschranke fallende Zinsaufwendungen

Nach der Rechtsauffassung des BFH fallen unter Zinsaufwendungen nur Vergütungen für Fremdkapital, nicht hingegen Vergütungen für andere Leistungen des Kreditgebers (vgl. zuletzt BFH-Urteil vom 22.03.2023, Az. XI R 45/19). Die Finanzverwaltung versteht den Begriff der Zinsaufwendungen hingegen bereits bislang weiter und erfasst insgesamt Zahlungen mit Vergütungscharakter, die an den Fremdkapitalgeber gezahlt werden (BMF-Schreiben vom 04.07.2008, BStBl. I 2008, S. 718, Rz. 15).

Dieser Rechtsauffassung folgend gelten ab 2024 als Zinsaufwendungen nicht nur Vergütungen für Fremdkapital, sondern auch wirtschaftlich mit Zinsen vergleichbare Aufwendungen sowie sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital (§ 4h Abs. 3 Satz 2 EStG). Damit werden die ATAD-Vorgaben umgesetzt. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass in der ATAD zwar ein Katalog hierunter fallender Aufwendungen enthalten ist, aber auch dieser keine abschließende Aufzählung enthält. Korrespondierend wird der Begriff der Zinserträge um wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen erweitert (§ 4h Abs. 3 Satz 3 EStG). Hingegen werden sonstige Erträge – anders als im Fall der Ausweitung des Begriffs der Zinsaufwendungen – nicht unter den erweiterten Zinsertragsbegriff gefasst.

Explizit nicht mehr unter Zinsaufwendungen und Zinserträge fallen nun Beträge aus der Auf- und Abzinsung niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten und Kapitalforderungen. Die bisher in § 4h Abs. 3 Satz 4 EStG enthaltene Regelung entfällt.

Schließlich sind Zinserträge und Zinsaufwendungen aus Darlehen zur Finanzierung bestimmter langfristiger öffentlicher Infrastrukturprojekte nicht bei den Nettozinsaufwendungen i. S. d. Zinsschranke zu erfassen (§ 4h Abs. 6 EStG).

Einschränkungen beim Entstehen und Nutzen eines EBITDA- oder Zinsvortrags

Bislang entsteht kein EBITDA-Vortrag, der in den Folgejahren den abziehbaren Betrag von Zinsaufwendungen erhöhen könnte, wenn die Zinsschranke wegen der Anwendbarkeit einer Ausnahmeregel nach § 4h Abs. 2 EStG nicht zur Anwendung kommt. Erweiternd entsteht

künftig auch dann kein EBITDA-Vortrag, wenn die Zinsaufwendungen die Zinserträge nicht übersteigen (§ 4h Abs. 1 Satz 3 Hs. 2 EStG).

Erweitert werden auch die Fälle, in denen ein bestehender EBITDA-Vortrag oder ein bestehender Zinsvortrag untergeht. Nach bisheriger Rechtslage führt die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs zum Untergang bestehender Vorträge. Dies gilt künftig auch im Fall der Aufgabe oder der Übertragung eines Teilbetriebs, was zu einem entsprechend anteiligen Untergang bestehender Vorträge führt (§ 4h Abs. 5 Satz 4 EStG). Laut der Gesetzesbegründung stellt das Ausscheiden einer Organgesellschaft aus dem Organkreis eine solche Teilbetriebsaufgabe dar. Dies entspricht der Auffassung der Finanzverwaltung zur derzeitigen Rechtslage und soll daher offenkundig diese Position nun gesetzlich absichern.

ANSPRECHPARTNER



Bei Fragen zu den vorgesehenen Verschärfungen der Zinsschranke stehen Ihnen Ihre Berater bei RSM Ebner Stolz gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich gerne an unsere hier genannten Ansprechpartner wenden.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Rechtsstand: 18.01.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2023

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL